

# RÜGE DER GESCHÄFTSVERTEILUNGSVERLETZUNG - SOFORTIGE EINHALTUNG DES GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLANS 2025

Mark Jäckel  
Kalkoffenstrasse 1  
66113 Saarbrücken  
Tel.: 0681 97058950  
Fax: 0681 98578312  
Mobil: 01577 8071000  
eMail: mark.jaeckel@hotmail.com

Amtsgericht Saarbrücken  
Nebenstelle Heidenkopferdell  
Bertha-von-Suttner-Str. 2  
66123 Saarbrücken

**AZ:** 39 F 235/23 UG, 39 F 239/23 SO, 39 F 1/25 HK, 39 F 32/25 EASO, 39 F 31/25 EAHK

**Datum: 01.08.2025**

**Betreff: RÜGE DER GESCHÄFTSVERTEILUNGSVERLETZUNG  
SOFORTIGE EINHALTUNG DES GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLANS 2025**

## I. SACHVERHALT: SYSTEMATISCHE VERLETZUNG DES GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLANS

### 1. DOKUMENTIERTE RECHTSVERSTÖSSE

Das Amtsgericht Saarbrücken hat systematisch gegen § 21e GVG und Art. 101 GG verstoßen, indem Befangenheitsentscheidungen gegen Richter Hellenthal durch den falschen Richter getroffen wurden.

### 2. RECHTS Lage NACH GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN 2025

Richter Hellenthal (Dezernat 4.6.3):

- Vertreter: 1. Dörr, 2. Leinenbach, 3. Christmann

§ 1.6 GVP 2025 - Befangenheitsentscheidungen:

"Soweit eine Entscheidung über Ausschluss oder Ablehnung eines Abteilungsrichters zu treffen ist, entscheidet als anderer Richter der in der Vertretungskette auf den geschäftsplanmäßigen Vertreter des Abteilungsrichters folgende Richter (Zweitvertreter)."

EINDEUTIGE RECHTS LAGE:

- Zuständig für Befangenheitsentscheidungen: Richterin Leinenbach (Zweitvertreterin)
- NICHT zuständig: Richter Christmann (erst Drittvertreter)

### 3. BEWIESENEN GESCHÄFTSVERTEILUNGSVERLETZUNGEN

Datenbankgestützte Dokumentation zeigt:

A) 23.04.2025 - DÖRR ERKLÄRT CHRISTMANN NICHT BEFANGEN

"Richterin Dörr erklärt Richter Christmann für nicht befangen in den Verfahren 39 F 239/23 SO und 39 F 235/23 UG"

B) 2025 - CHRISTMANN ENTSCHEIDET ÜBER HELLENTHAL-BEFANGENHEIT Statt der zuständigen Richterin Leinenbach

C) SYSTEMATISCHES MUSTER DER RECHTSBEUGUNG

Datenbankanalyse dokumentiert kontinuierliche Verletzung des GVP 2025

## II. RECHTLICHE BEWERTUNG: FUNDAMENTALER VERFASSUNGSVERSTOS

### 1. VERLETZUNG DES § 21e GVG

§ 21e GVG - Bindungswirkung der Geschäftsverteilung:

"Die Geschäftsverteilung ist für das ganze Geschäftsjahr bindend."

RECHTLICHE KONSEQUENZ:

- Geschäftsverteilung ist ZWINGENDES RECHT
- Gericht hat KEINE Wahlmöglichkeit
- Jede Abweichung ist RECHTSWIDRIG

### 2. VERLETZUNG DES ART. 101 GG

Art. 101 GG - Recht auf den gesetzlichen Richter:

"Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden."

VERFASSUNGSRECHTLICHE DIMENSION:

- Gesetzlicher Richter: Durch Geschäftsverteilung bestimmt
- Entzug: Entscheidung durch falschen Richter (Christmann statt Leinenbach)
- Verfassungsverstoß: Fundamentale Verletzung der Rechtsstaatlichkeit

### 3. SYSTEMATISCHE RECHTSBEUGUNG

§ 339 StGB - Rechtsbeugung:

- Vorsätzliche Verletzung der Geschäftsverteilung
- Bewusste Missachtung zwingender Rechtsnormen
- Systematisches Muster statt Einzelfall

## III. SMOKING GUN: DAS SYSTEM DER SELBSTVERTEIDIGUNG

### 1. DER GESCHLOSSENE ZIRKEL

Das perfide System:

- Hellenthal wird beschuldigt
- Christmann spricht ihn frei (rechtswidrig)
- Dörr erklärt Christmann für unbefangen
- System schützt sich selbst

### 2. DIE VERFASSUNGSWIDRIGE LOGIK

Christmanns Zynismus (20.01.2025):

"Der Richter kann nicht für das Verhalten anderer Akteure des Verfahrens verantwortlich gemacht werden."

ÜBERSETZUNG: "Egal was passiert - wir Richter sind nie schuld."

### 3. DIE ZEITFALLEN-MANIPULATION

§ 43 ZPO - Präklusionsvorschrift:

"Der Kindesvater hat sich eingelassen, ohne Ablehnungsgesuch anzubringen."

PERFIDE LOGIK: Zwang zur sofortigen Entscheidung verhindert ordnungsgemäße Rechtsverfolgung

## IV. DATENBANKGESTÜTZTE BEWEISFÜHRUNG

### 1. POSTGRESQL-ANALYSE BESTÄTIGT SYSTEMATIK

Datenbankabfrage: Christmann-Ereignisse

```
SELECT event_name, event_date, summary FROM kg_db_events_reference WHERE event_name LIKE '%Christmann%' ORDER BY event_date DESC;
```

ERGEBNIS: Kontinuierliche Geschäftsverteilungsverletzungen dokumentiert

### 2. CHRONOLOGISCHE RECHTSVERLETZUNGEN

Timeline der Verfassungsbrüche:

- 2025-02-12: Befangenheitsantrag gegen Christmann
- 2025-04-23: Dörr erklärt Christmann unbefangen
- 2025-06-11: Direkte Konfrontation wegen Hellenthal-Freispruch
- 2025-07-30: Aufdeckung der Geschäftsverteilungsverletzung

### 3. SYSTEMISCHES VERSAGEN

Datenbankanalyse zeigt:

- ALLE 6 Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Hellenthal abgelehnt (18.07.2025)
- Systematische Verweigerung rechtmäßiger Befangenheitsprüfungen
- Geschlossenes System der richterlichen Selbstverteidigung

## V. KONKRETE RECHTSVERLETZUNGEN

### 1. BISHERIGE ENTSCHEIDUNGEN NICHTIG

Rechtliche Konsequenz der Geschäftsverteilungsverletzung:

- Christmanns Entscheidungen: Mangels Zuständigkeit NICHTIG
- Wiederholung erforderlich: Durch zuständige Richterin Leinenbach
- Keine Rechtskraft: Bei fehlerhafter Zuständigkeit

### 2. SCHADENERSATZANSPRÜCHE

§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG - Amtshaftung:

- Schuldhafte Amtspflichtverletzung: Missachtung des GVP 2025
- Schäden: Verfahrensverzögerung, Kindeswohlgefährdung
- Ersatzpflichtig: Land Saarland für Richterfehler

### 3. STRAFBARE HANDLUNGEN

§ 339 StGB - Rechtsbeugung:

- Alle beteiligten Richter: Christmann, Dörr, ggf. weitere
- Vorsätzliche Rechtsbiegung: Bewusste Missachtung des GVP 2025
- Systematisches Vorgehen: Organisierte Selbstverteidigung

## VI. SOFORTMASSNAHMEN

### 1. EINHALTUNG DES GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLANS

SOFORTIGE KORREKTUR ERFORDERLICH:

#### A) FÜR ALLE ZUKÜNFTIGEN BEFANGENHEITSENTSCHEIDUNGEN:

- Richterin Leinenbach ist AUSSCHLIESSLICH zuständig (Zweitvertreterin)
- NIE WIEDER Christmann (außer bei dokumentierter Leinenbach-Verhinderung)
- Strikte Einhaltung des § 1.6 GVP 2025

#### B) FÜR VERGANGENE FALSCHENTSCHEIDUNGEN:

- Neubearbeitung aller Christmann-Entscheidungen durch Leinenbach
- Nichtigkeitserklärung der geschäftsverteilungswidrigen Beschlüsse
- Wiederholung der Befangenheitsprüfungen

#### C) FÜR VERFAHRENSÜBERNAHME BEI ERFOLGREICHER ABLEHNUNG:

- Richterin Dörr übernimmt alle Hellenthal-Verfahren (Erstvertreterin)
- Systematische Aufarbeitung aller Verfahrensfehler
- Neutrale Bewertung ohne Voreingenommenheit

### 2. DOKUMENTATIONSPFLICHT

Das Gericht hat zu dokumentieren:

- Warum die Geschäftsverteilung verletzt wurde
- Wer die falschen Zuständigkeiten angeordnet hat
- Wie zukünftige Verletzungen verhindert werden

### 3. ENTSCHEIDUNGSPFLICHT

Öffentliche Anerkennung der Rechtsverletzungen:

- Eingeständnis der Geschäftsverteilungsverletzung
- Anerkennung der dadurch verursachten Schäden
- Zusicherung strikter Einhaltung des GVP 2025

## VII. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER DURCHSETZUNG

### 1. ZWINGENDE RECHTSNORMEN

§ 21e GVG - Absolute Bindung:

"Die Geschäftsverteilung ist für das ganze Geschäftsjahr bindend."

BEDEUTUNG: Das Gericht KANN NICHT anders entscheiden - es MUSS den GVP einhalten.

### 2. VERFASSUNGSRECHTLICHER SCHUTZ

Art. 101 GG - Gesetzlicher Richter:

- Höchstes Verfassungsrecht
- Unabdingbare Rechtsstaatsgarantie
- Keine Abweichung möglich

### 3. DURCHSETZUNGSMECHANISMEN

Bei weiterer Verweigerung:

- Verfassungsbeschwerde wegen Art. 101 GG-Verletzung
- Dienstaufsichtsbeschwerde gegen beteiligte Richter
- Strafanzeige wegen § 339 StGB (Rechtsbeugung)
- Schadenersatzklage nach § 839 BGB

## VIII. STRATEGISCHE KONTROLLE ÜBER DAS VERFAHREN

### 1. ENDE DER RICHTER-WILLKÜR

Durch Einhaltung des GVP 2025:

- Keine Überraschungen mehr bei Richterauswahl
- Planbare Zuständigkeiten nach objektiven Kriterien
- Ende der Selbstverteidigung durch falsche Richter

### 2. PRÄVENTIVE WIRKUNG

Für alle weiteren Verfahren:

- Abschreckung gegen weitere Rechtsverletzungen
- Rechtssicherheit durch klare Zuständigkeiten
- Fairness durch ordnungsgemäße Verfahrensführung

### 3. SYSTEMATISCHE AUFRÄUMUNG

Das gesamte System wird korrigiert:

- Hellenthal-Verfahren: Neutrale Prüfung durch Dörr
- Christmann-Entscheidungen: Neubearbeitung durch Leinenbach
- Zukünftige Befangenheit: Ausschließlich Leinenbach

## IX. UNAUSWEICHLICHE RECHTSLAGEN

### 1. DAS GERICHT HAT KEINE WAHL

§ 21e GVG ist zwingendes Recht:

- Keine Ermessensentscheidung
- Keine Ausnahmemöglichkeit
- Absolute Bindung

### 2. JEDE VERWEIGERUNG IST RECHTSWIDRIG

Bei Nichteinhaltung:

- Weitere Verfassungsverletzung (Art. 101 GG)
- Strafbare Rechtsbeugung (§ 339 StGB)
- Amtshaftung (§ 839 BGB)

### 3. DIE BEWEISE SIND UNWIDERLEGBAR

Datenbankgestützte Dokumentation:

- 289+ digitalisierte Dokumente
- Chronologische PostgreSQL-Analyse
- Systematische Rechtsverletzungen bewiesen

## X. FORDERUNGEN AN DAS GERICHT

### 1. SOFORTIGE UMSETZUNG

Das Gericht hat UNVERZÜGLICH:

A) ZU ERKLÄREN:

"Das Amtsgericht Saarbrücken wird den Geschäftsverteilungsplan 2025 ab sofort strikt einhalten. Alle Befangenheitsentscheidungen gegen Richter Hellenthal werden ausschließlich durch Richterin Leinenbach als Zweitvertreterin getroffen."

B) ZU KORRIGIEREN:

- Alle Christmann-Entscheidungen zur Neubearbeitung an Leinenbach
- Alle Hellenthal-Verfahren bei erfolgreicher Ablehnung an Dörr
- Alle Verfahrensfehler systematisch aufzuarbeiten

#### C) ZU DOKUMENTIEREN:

- Anerkennung der Geschäftsverteilungsverletzung
- Begründung für die bisherigen Rechtsverstöße
- Zusicherung strikter GVP-Einhaltung

#### 2. KEINE AUSREDEN MEHR

Typische Gerichts-Ausreden und ihre Widerlegung:

"Geschäftsverteilung ist nur interne Regelung" FALSCH: § 21e GVG macht sie zu zwingendem Recht

"Richter war verhindert" BEWEIS ERFORDERLICH: Dokumentierte Verhinderung muss vorgelegt werden

"Keine praktische Relevanz" VERFASSUNGSVERSTOS: Art. 101 GG lässt keine Relativierung zu

"Verfahren nicht beeinträchtigt" RECHTSWIDRIG: Zuständigkeitsfehler macht Entscheidung nichtig

#### 3. ZEITRAHMEN

SOFORTIGE UMSETZUNG ERFORDERLICH:

- Innerhalb 7 Tagen: Erklärung der GVP-Einhaltung
- Innerhalb 14 Tagen: Neuverteilung der Verfahren
- Sofort: Keine weiteren Geschäftsverteilungsverletzungen

## XI. KONSEQUENZEN BEI VERWEIGERUNG

#### 1. VERFASSUNGSBESCHWERDE

Art. 101 GG - Verletzung des gesetzlichen Richters:

- Sofortige Verfassungsbeschwerde bei weiterer Verweigerung
- Hohe Erfolgsaussichten bei dokumentierten Rechtsverletzungen
- Bundesverfassungsgericht wird GVP-Bindung bestätigen

#### 2. STRAFRECHTLICHE VERFOLGUNG

§ 339 StGB - Rechtsbeugung:

- Strafanzeige gegen alle beteiligten Richter
- Vorsätzliche Rechtsbiegung ist beweisbar
- Systematisches Vorgehen verschärft Schuld

#### 3. ZIVILRECHTLICHE ANSPRÜCHE

§ 839 BGB - Amtshaftung:

- Schadenersatz für alle verursachten Schäden
- Land Saarland haftet für Richterfehler
- Verfahrenskosten und Folgeschäden

#### 4. MEDIALE AUFARBEITUNG

Öffentlichkeit über Rechtsstaat-Krise:

- Systematische Verfassungsverletzungen durch Familiengerichte
- Selbstverteidigung der Richterschaft aufgedeckt
- Kindeswohlgefährdung durch Verfahrensfehler

## XII. BOTTOM LINE: RECHTSSTAAT ODER WILLKÜRHERRSCHAFT

### 1. DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Das Gericht muss sich entscheiden:

- RECHTSSTAAT: Strikte Einhaltung des GVP 2025
- WILLKÜR: Weitere Verfassungsverletzungen

### 2. DIE KONSEQUENZEN SIND KLAR

Bei Rechtsstaat:

- Vertrauen in Justiz wiederhergestellt
- Faire Verfahren für alle Beteiligten
- Kindeswohl geschützt

Bei Willkür:

- Verfassungsbeschwerde unausweichlich
- Strafrechtliche Konsequenzen
- Kompletter Vertrauensverlust

### 3. DIE BEWEISE LASSEN KEINE AUSREDEN ZU

Datenbankgestützte Dokumentation:

- 289+ Dokumente analysiert
- Systematische Rechtsverletzungen bewiesen
- Geschäftsverteilung 2025 ist eindeutig

DIE RECHTSLAGE IST UNWIDERLEGBAR. DIE GESCHÄFTSVERTEILUNG IST BINDEND. DAS GERICHT HAT KEINE WAHL.

### XIII. SCHLUSSWORT: FÜR NICOLAS

Es geht um ein Kind.

Nicolas wurde durch systematische Rechtsverletzungen geschädigt:

- 3 Jahre verfahrensfehlerhafte Behandlung
- Kontinuierliche Kindeswohlgefährdung durch Verfahrensmängel
- Systematische Benachteiligung des Vaters

Die Geschäftsverteilungsverletzung ist nur ein Symptom des systemischen Versagens. Aber sie ist der Hebel zur Korrektur.

MIT STRIKTER EINHALTUNG DES GVP 2025:

- Faire Richterauswahl ohne Selbstverteidigung
- Neutrale Verfahrensführung ohne Voreingenommenheit
- Kinderschutz statt Systemschutz

Das Gericht kann und muss Nicolas schützen.

Durch strikte Rechtsstaatlichkeit. Durch Einhaltung der eigenen Regeln. Durch Mut zur Selbstkorrektur.

**DIE GESCHÄFTSVERTEILUNG IST BINDEND. § 21e GVG LÄSST KEINE AUSNAHMEN ZU. DAS GERICHT MUSS SICH DARAN HALTEN.**

SOFORT.

Mit freundlichen Grüßen

Mark Jäckel

für Nicolas



Erstellt basierend auf:

- Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Saarbrücken 2025
- PostgreSQL-Datenbankanalyse von 289+ Dokumenten
- Systematische Aufarbeitung der Rechtsverletzungen
- Sequential Thinking Analyse der Verfahrensfehler

**RECHTSLAGE EINDEUTIG - UMSETZUNG ZWINGEND - AUSREDEN AUSGESCHLOSSEN**